

Andere Seite wurde nicht gehört

Streit um Stellenwert von Evolution und Schöpfung an einer Schule

Eine Regionalzeitung berichtet über die Diskussionsveranstaltung an einer Schule, an der angeblich im Fach Biologie anstelle anerkannter wissenschaftlicher Theorien (Evolution) überwiegend religiöse Auslegungen (Schöpfung) gelehrt würden. Im Vorspann des Artikels heißt es unter anderem: „Seit knapp zwei Wochen berichten die Medien nun über ihre Stadt, fundamentalistischer Christen wegen, die im Biologieunterricht nicht nur Evolutionstheorie lehren, sondern noch ausführlicher die christliche Schöpfungslehre“. Die Zeitung beruft sich auf die Darstellung des Vaters eines ehemaligen Schülers, wonach die Schüler einen Biologieunterricht erleben, der Wissenschaft durch Theologie zu ersetzen suche. Der Trägerverein der Schule sieht eine einseitige Berichterstattung und wendet sich an den Deutschen Presserat. Nach seiner Auffassung ist die Behauptung, im Biologieunterricht werde die christliche Schöpfung ausführlicher als die Evolution gelehrt, nicht haltbar. Die Zeitung mache die Meinung des befragten Vaters zur Tatsachenbehauptung. Die Schule stellt aus ihrer Sicht klar: An der Schule findet ein naturwissenschaftlicher Unterricht nach den Rahmenseetzungen der Landes-Lehrpläne statt. Theologische Themen würden im Religionsunterricht behandelt. Der Chefredakteur der Zeitung stimmt den Beschwerdeführern in weiten Teilen zu. Auch er sehe den von einer Nachrichtenagentur gelieferten Beitrag in weiten Teilen als unzureichend an. Einseitig werde die Position von Kritikern bzw. Zweiflern dargestellt. Selbstverständlich hätte auch die andere Seite gehört werden müssen. Alles in allem sei – so der Chefredakteur abschließend – der Abdruck des Artikels kein journalistisches Ruhmesblatt. Aufgrund dieser Erkenntnisse habe die Zeitung den Artikel eines gelehrten Theologen abgedruckt, in dem dieser die verschiedenen Positionen abgewogen dargestellt habe. (2007)

Die Zeitung hat die in Ziffer 2 definierte journalistische Sorgfaltspflicht nicht ausreichend beachtet. Der Presserat erteilt ihr deshalb einen Hinweis. Im strittigen Beitrag kamen die Kritiker des Unterrichts zu Wort, nicht aber Personen mit anderer Meinung. Die Aussage des Vaters eines ehemaligen Schülers von der Bevorzugung der Schöpfungstheorie im Unterricht hätte durch eine Zusatz-Recherche verifiziert oder aber als Meinungsäußerung eines Dritten gekennzeichnet werden müssen. Aufgrund der erheblichen Vorwürfe gegen die Schule hätte diese gehört werden müssen. Der als „Wiedergutmachung“ gedachte Artikel eines studierten Theologen ist nicht ausreichend. Der Sachverhalt wird zwar differenzierter als vorher dargestellt, doch kommt die Schule wiederum nicht zu Wort. Die Veröffentlichung ist begrüßenswert, was der Presserat auch bei der Wahl der Maßnahme berücksichtigt.

Sie ist jedoch nicht geeignet, den Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht wieder gutzumachen. (BK1-352/06)

Aktenzeichen:BK1-352/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis